

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 18. Januar 2001

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1997 – Entlastung

Konzeptionsloses, unwirtschaftliches und rechtswidriges Handeln bei der Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle

Beschluss des Landtages vom 07.10.1999 (Nr. 43 der Anlage zur Drs. 14/1048)

Für die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle haben die Bundesländer nach dem Atomgesetz Landessammelstellen einzurichten. In Niedersachsen nahm 1981 die - zwischenzeitlich geschlossene - Landessammelstelle Steyerberg ihren Betrieb auf. Deren Benutzungsordnung schrieb vor, dass die für die Zwischenlagerung vorgesehenen Abfälle konditioniert, d. h. für die Einlagerung in einem Endlager hergerichtet, und in zugelassenen Fässern verpackt sein müssten.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen beanstandet, dass das Umweltministerium

- seine Aufgabe, eine Landessammelstelle zur Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle vorzuhalten und zu betreiben, auf der Grundlage eines Konzepts wahrgenommen hat, das sich hinsichtlich der vorgehaltenen Kapazität als unzureichend erwies,
- mit dem Flecken Steyerberg eine Vereinbarung geschlossen hat, die die Handlungsmöglichkeiten des Landes am Standort der Landessammelstelle einschränkte,
- zunächst wegen des Defizitausgleichs durch den Bund und später mit Rücksicht auf andere in Betracht gezogene Lösungen davon Abstand nahm, die Gebühren an die gestiegenen Personal- und Sachkosten der Landessammelstelle anzupassen.

Er beanstandet weiterhin, dass für Sachverständigentätigkeiten des Niedersächsischen Landesamts für Ökologie Einnahmen nicht erhoben wurden.

Er bemängelt ferner, dass die „Annahme“ radioaktiver Abfälle in verschiedenen Zusammenhängen in einer Weise umschrieben wurde, die für Außenstehende den Anschein erweckt hat, als handle es sich um 3.400 Fässer mit bereits konditionierten radioaktiven Abfällen. Der Ausschuss nimmt die Auffassung des Landesrechnungshofs zur Kenntnis, dass das Umweltministerium in diesem Zusammenhang widersprüchliche und rechtswidrige Entscheidungen getroffen hat.

Der Ausschuss begrüßt, dass das Umweltministerium auch infolge der aktuellen Überlegungen der Bundesregierung zur künftigen Entsorgung radioaktiver Abfälle die niedersächsischen Strukturen für die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle überdenkt.

Er erwartet, dass die Landesregierung diese Überprüfung zeitnah abschließt und unter Einbeziehung der 3 400 „Fässer“ ein umfassendes Konzept für die künftige Zwischenlagerung und deren Finanzierung aufstellt.

Er bittet, über das Ergebnis bis zum 31.03.2000 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 12.01.2001

Die Antworten der Landesregierung vom 18.04.2000 in der Drs. 14/1558 und vom 20.07.2000 in der Drs. 14/1767 werden wie folgt ergänzt:

Das Konzept des MU für die künftige Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle aus Medizin, Forschung und Gewerbe sieht folgende drei Hauptkomponenten vor:

1. Fortsetzung der zügigen Konditionierung von „Altabfällen“; Vorhaltung ausreichender Zwischenlagerkapazität

Die Konditionierung der ca. 2 034 m³ Rohabfälle, die Anfang 1998 in die Landes-sammelstelle übernommen worden sind, verläuft planmäßig. Bis zum 31.10.2000 hat die Firma AEA Technology QSA GmbH (AEAT), die im Auftrag und auf Kos-ten der Firma Nycomed Amersham Buchler GmbH & Co KG tätig ist, 1 613 Abfall-fässer mit je 200 l Volumen konditioniert und in das Lager Leese der Firma AEAT transportiert. Wöchentlich kommen ca. 20 bis 25 Abfallfässer hinzu.

Die Konditionierung erfolgt nach einem sog. Prüffolgeplan, der eine intensive Erfassung der Rohabfälle sowie eine begleitende Kontrolle einzelner Konditionie-rungsschritte im Betrieb der Firma AEAT durch das zuständige Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig und das Niedersächsische Landesamt für Ökologie (NLÖ) vorsieht.

Mit dem Lager Leese, in dem bereits seit mehreren Jahren gleichartige radioaktive Abfälle durch die Firma AEAT zwischengelagert werden, steht eine technisch gut ausgestattete Einrichtung zur Verfügung. Die genehmigte Kapazität des Lagers Leese beträgt ca. 12 000 Abfallfässer, die derzeitige Auslastung ca. 60 %.

2. Gewährleistung einer wirtschaftlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen genügenden Zwischenlagerung des Abfallbestandes des Standortes Steyerberg

Der Standort Steyerberg der niedersächsischen Landessammelstelle für schwach- und mittelradioaktive Abfälle wurde aus Kostengründen aufgelöst. Die Kündigung des von der Firma IVG Immobilien GmbH gemieteten Objekts erfolgte fristgerecht zum 31.12.2000. Die ehemals in Steyerberg lagernden 1 485 Abfallfässer wurden in der Zeit vom 04.09. bis 10.11.2000 ausgelagert, inspiziert und in das Lager Leese der Firma AEAT transportiert. Diese Firma mit Sitz in Braunschweig hat sich auf die Entsorgung, Behandlung und Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung spezialisiert und qualifiziert. Bis ein Endlager für alle Arten radioaktiver Abfälle zur Verfügung steht, können in Leese diese Ab-fälle aus Forschung, Medizin und Gewerbe sicher und kostengünstig aufbewahrt und überwacht werden. Ein am 23.08.2000 zwischen dem Land und der Firma AEAT abgeschlossener Vertrag sieht eine mindestens zehnjährige Zwischenlage-rung in Leese mit der Option der Verlängerung vor.

Eine Erhöhung der Lagerkapazität für dieses Lager war mit der Umlagerung nicht verbunden. auch das bereits genehmigte Aktivitätsinventar wird nicht überschritten. Die Umlagerungsaktion wurde vom NLÖ sachverständig begleitet und vom Gewer-beaufsichtsamt Hannover überwacht.

Im Zuge der Inspektion während der Auslagerung wurden 61 Fässer mit verschie-denen Alterungserscheinungen festgestellt, die auf die lange Zwischenlagerzeit von bis zu 19 Jahren zurück zu führen sind. Hierbei handelt es sich um

- 21 Fässer mit Außenkorrosion,
- 28 Fässer mit erhöhtem Innendruck,
- 2 Fässer mit Außenkorrosion und erhöhtem Innendruck,
- 8 Fässer mit erhöhter Dosisleistung,

- 1 Fass mit handhabungsbedingter mechanischer Beschädigung,
- 1 Fass ohne Dichtungsring.

Alle 61 Fässer sind zunächst durch Einstellen in Überfässer transportfähig gemacht und in den Betrieb Braunschweig der Firma AEAT verbracht worden. Dort sollen sie eingehend inspiziert und je nach Ergebnis ggf. einer Nachbehandlung (Vakuumtrocknung, zusätzliche Abschirmung, Einstellen in Überfässer) unterzogen werden. Nach Abnahme durch das NLO wird die Einlagerung dieser Fässer im Lager Leese der Firma AEAT erfolgen.

Sämtliche Fässer aus dem ersten Annahmezeitraum Anfang der achtziger Jahre werden in Leese separat aufgestellt, so dass eine besondere visuelle Überwachung möglich ist.

3. Einbeziehung eines Dritten in die dem Land obliegende Verpflichtung zum Betrieb einer Landessammelstelle auf der Grundlage der Ermächtigung des § 9 a Abs. 3 Satz 2 Atomgesetz

Im Hinblick auf die zukünftige Vorgehensweise bei der Annahme, Konditionierung und Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle aus Medizin, Gewerbe und Forschung in Niedersachsen sieht das Konzept des MU vor, dass sich das Land gemäß § 9 a Abs. 3 Satz 2 Atomgesetz bei der Erfüllung seiner gesetzlichen Pflicht, für die Zwischenlagerung der in seinem Gebiet angefallenen schwach radioaktiven Abfälle eine Landessammelstelle einzurichten, eines Dritten bedient. Die Vergabe eines hierzu erforderlichen Auftrags war im Frühjahr 2000 europaweit bekannt gemacht worden. Nach den Vorgaben des Vergaberechts ist im sog. Verhandlungsverfahren der Kreis der in Betracht kommenden Dienstleistungsunternehmen inzwischen ermittelt und eine Auswertung der Angebote vorgenommen worden. Das MU hat mit einem der Bewerber, dem Bieterkonsortium GNS-Gesellschaft für Nuklearservice mbH, Essen/Forschungszentrum Jülich GmbH, Verhandlungen aufgenommen mit dem Ziel, alsbald einen so genannten Verwaltungshelfer-Vertrag abzuschließen.

Das MU bleibt aufgrund der rechtlichen Bestimmungen auch bei der angestrebten Lösung für eine neue Landessammelstelle uneingeschränkt verantwortlich. Deshalb wird, sobald über eine neue Landessammelstelle entschieden ist, unter Beteiligung des Verwaltungshelfers sowie der betroffenen Landesbehörden eine neue „Benutzungsordnung für die Landessammelstelle für radioaktive Abfälle Niedersachsen“ erlasse, die sowohl den Stand der Technik auf dem Gebiet der radioaktiven Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeleistung berücksichtigt als auch die aktuellen Pläne der Bundesregierung zur Erarbeitung eines Nationalen Entsorgungsplanes einbezieht. Außerdem ist vorgesehen, die Benutzungsgebühren durch eine Landesbehörde von den Ablieferungspflichtigen einziehen zu lassen und die von dem Verwaltungshelfer nachgewiesenen Dienstleistungen gesondert abzurechnen.

Das MU verfolgt damit das Ziel, künftig einen weitgehend kostenneutralen und modernen Betrieb einer Niedersächsischen Landessammelstelle für radioaktive Abfälle zu gewährleisten. Anträge des Landes auf Erstattung von Defiziten als Zweckausgaben nach Artikel 104 a Grundgesetz durch den Bund wären dann für neu hinzukommende Abfälle voraussichtlich entbehrlich.

Über den Ausschluss eines Verwaltungshelfer-Vertrages wird der Landtag abschließend unterrichtet werden.